

BGer 9F_15/2024 vom 30. Oktober 2024

Bundesgericht, 2024-10-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9F_15_2024

FR: TF 9F_15/2024 du 30 octobre 2024

IT: TF 9F_15/2024 del 30 ottobre 2024

Erwägungen

E. 1.1

Urteile des Bundesgerichts erwachsen am Tag ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Eine nochmalige Überprüfung der einem Urteil des Bundesgerichts zugrunde liegenden Streitsache ist grundsätzlich ausgeschlossen. Das Gericht kann auf seine Urteile nur zurückkommen, wenn einer der in Art. 121 ff. BGG abschliessend aufgeführten Revisionsgründe vorliegt. Das Gesuch muss einen solchen anrufen oder zumindest Tatsachen nennen, die von einem gesetzlichen Revisionsgrund erfasst sind (vgl. Urteile 2F_7/2024 vom 6. Mai 2024 E. 2.1; 2F_11/2023 vom 8. September 2023 E. 2.2). Ob tatsächlich ein Grund zur Revision vorliegt, ist nicht eine Frage des Eintretens, sondern der materiellen Beurteilung (vgl. BGE 147 III 238 E. 1.2.1 f.). Entsprechend den in Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG statuierten Begründungsanforderungen ist im Revisionsgesuch in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der behauptete Revisionsgrund vorliegen soll. Zudem ist das Gesuch innert den in Art. 124 BGG vorgesehenen Fristen einzureichen.

E. 1.2

Die Gesuchstellerin beruft sich auf die Revisionsgründe von Art. 121 lit. b und d BGG . Das Urteil vom 29. Mai 2024 wurde ihr am 11. Juni 2024 zugestellt. Sie reichte ihr Gesuch am 8. Juli 2024 ein, mithin innert 30 Tagen nach der Eröffnung der vollständigen Ausfertigung, welche Frist angesichts der hier angerufenen Revisionsgründe gilt (Art. 124 Abs. 1 lit. b BGG). Sodann erfüllt ihre Eingabe auch die formellen Begründungsanforderungen. Auf das form- und fristgerecht eingereichte Revisionsgesuch ist mithin einzutreten.

E. 2.1

In seinem Urteil 9C_85/2024 vom 29. Mai 2024 befasste sich das Bundesgericht mit der Beschwerde, welche die Ausgleichskasse gegen das Urteil des Sozialversicherungsgerichts des Kantons Zürich vom 13. Dezember 2023 erhoben hatte. In Letzterem war sie verpflichtet worden, auf das Gesuch der Uber B.V. und der Uber Switzerland GmbH einzutreten und die Statusfrage der "Uber-Fahrer" ab Inkrafttreten der Änderung von 2022 materiell zu prüfen. Bereits zuvor, am 23. Juli 2020 waren neue Terms & Conditions in Kraft gesetzt worden (nachfolgend: Änderung von 2020), zu welchen die Ausgleichskasse im Rahmen einer Feststellungsverfügung am 12. April 2022 erkannt hatte, die Fahrer seien weiterhin als unselbstständigerwerbend zu betrachten (bestätigt mit Einspracheentscheid vom 4. August 2022). Dagegen hatten die Uber B.V. und die Uber Switzerland GmbH beim Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben, welches zwei separate Beschwerdeverfahren eröffnete (AB.2022.00067 [Uber B.V.] und AB.2022.00071 [Uber Switzerland GmbH]), über deren Stand bzw. Ausgang nichts bekannt ist.

E. 2.2

Die Kasse bringt als Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. d BGG sinngemäss vor, das Bundesgericht habe im Rahmen seines Urteils vom 29. Mai 2024 übersehen, dass sie im Rahmen des vorangehenden Verfahrens betreffend die Änderung von 2020, d.h. in der Feststellungsverfügung vom 12. April 2022, neu die Uber B.V. und die Uber Switzerland GmbH gemeinsam als Arbeitgeberinnen erfasst habe (als Gesellschafterinnen einer einfachen Gesellschaft, welche die Vermittlung und Durchführung von Taxifahrten zum Zwecke habe), von welcher Betrachtungsweise unter dem Geltungsbereich der Änderung von 2022 unverändert auszugehen sei. Selbst wenn das Bundesgericht die Rechtsauffassung der Ausgleichskasse zur Arbeitgebereigenschaft nicht teile, seien jedenfalls erhebliche Änderungen gegenüber den mit BGE 149 V 57 beurteilten Bestimmungen eingetreten. Hätte das Bundesgericht dieser Tatsache Rechnung getragen, wäre das vorinstanzliche Urteil auch in Bezug auf die Uber Switzerland GmbH zu bestätigen gewesen.

E. 2.3

Ob die Ausgleichskasse mit ihrer Auffassung, wonach die Uber B.V. und die Uber Switzerland GmbH seit Inkrafttreten der Änderung von 2020 gemeinsam als Arbeitgeberinnen zu betrachten seien, dereinst durchdringen wird, ist nach wie vor offen. Dass die Kasse diese Möglichkeit auch unter den 2022 geänderten Bestimmungen weiterhin in Betracht ziehen will, blieb im Urteil vom 29. Mai 2024 versehentlich unberücksichtigt. Es rechtfertigt sich daher, das vorinstanzliche Urteil vom 13. Dezember 2023 auch in Bezug auf die Uber Switzerland GmbH zu bestätigen. In diesem Sinne ist Dispositiv Ziffer 2 des bundesgerichtlichen Urteils vom 29. Mai 2024 revisionsweise abzuändern. Bei dieser Sachlage erübrigt es sich zu prüfen, wie es sich mit dem Revisionsgrund gemäss Art. 121 lit. b BGG verhält.

E. 3

Auf die Erhebung von Gerichtskosten ist umständehalber ausnahmsweise zu verzichten (Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG). Eine Parteientschädigung wird nicht zugesprochen (Art. 68 Abs. 3 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.